

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 95/78

BESCHLUSS

in der Elternrechtssache

betreffend die am [REDACTED] 1963 geborene
Esther C. [REDACTED].

Beteiligte:

Vater: Kranfahrer Ali C. [REDACTED],
M. [REDACTED], H. [REDACTED],

Mutter: Gudrun Karola C. [REDACTED]
geborene S. [REDACTED], K. [REDACTED]weg [REDACTED],
H. [REDACTED]-U. [REDACTED],

Sorgereichtspfleger: Kreisjugendamt des Kreises S. [REDACTED].

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 29. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Rottmüller, Dr. Hoegen, Dehner
und Dr. Seidl

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts
wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Ehe der Kindeseltern ist geschieden.
Durch Beschluß vom 14. April 1977 hat das Amtsge-
richt die Sorge für die Person des gemeinsamen Kin-
des Esther dem Kreisjugendamt Segeberg als Pfleger,
die Vermögenssorge aber der Mutter übertragen. Am
18. August 1978 hat die Mutter dem Amtsgericht Ham-
burg gegenüber zu Protokoll erklärt, daß sie sich
durch die Vermögenssorge überfordert fühle und damit
nicht zurecht komme. Sie bat deshalb, ihr auch die
Vermögenssorge zu entziehen und das Kreisjugendamt
zum Vormund zu bestellen. Das Amtsgericht Hamburg
hat diesen Antrag dem Familiengericht Bad Bramstedt
übersandt. Dieses Gericht hat die Akten "zuständig-
keitshalber" an das Amtsgericht Bad Segeberg weiter-
geleitet. Dieses hat in einem Aktenvermerk seine
Auffassung niedergelegt, daß gemäß § 43 Abs. 2 FGG
das Familiengericht Hamburg zuständig sei, da die
Pflegschaft vom Amtsgericht Hamburg geführt werde.

- 3 -

Es hat sodann die Akten dem Familiengericht Hamburg mit dem Bemerken zugesandt, daß die Übernahme der Sache abgelehnt werde. Das Amtsgericht Hamburg legt die Akten dem Bundesgerichtshof mit der Bitte um Bestimmung des zuständigen Gerichts vor.

Dem Wunsch des Amtsgerichts kann nicht entsprochen werden. Eine Gerichtsstandsbestimmung nach § 36 Nr. 6 ZPO setzt voraus, daß sich mehrere Gerichte rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Interne Aktenvermerke und Aktenverfügungen der beteiligten Gerichte genügen nach der ständigen Rechtsprechung des Senats diesem Erfordernis nicht. Dies gilt auch für die in § 621 a Abs. 1 ZPO bezeichneten, teilweise von den Verfahrensvorschriften der ZPO, teilweise von denen des FGG beherrschten Mischverfahren (Elternrechtssachen: Beschluß vom 30. August 1978 - IV ARZ 72/78 -; Versorgungsausgleich: Beschluß vom 30. August 1978 - IV ARZ 78/78 -).

Dr. Grell

Dehner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)